

Statuten des Vereins Sing- Tanz- und Musizierwoche

Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung « **Verein Sing- Tanz- und Musizierwoche** » besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziel

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Organisation und der administrativen Leitung der «Sing- Tanz- und Musizierwoche», im Folgenden «Singwoche» genannt. Der Verein setzt sich zum Ziel

- jährlich eine Singwoche anzubieten, die allen Interessierten, insbesondere Familien, offensteht.
- In Zusammenarbeit mit der künstlerischen Leitung ein Kursangebot bereitzustellen, das
 - a) die Bereiche Chor, Tanz und Instrumental ausgeglichen gewichtet,
 - b) die Altersstufen *Kinder, Jugendliche* und *Erwachsene* berücksichtigt
 - c) jedem Teilnehmer den Zugang zu allen Bereichen offen hält.
- einem qualifizierten Kurs-Leiterteam die nötige künstlerische Freiheit zu gewähren.
- den bestmöglichen Kontakt mit den Verantwortlichen der Veranstaltungsortlichkeiten zu pflegen.
- die Singwochen-Budgets ausgeglichen zu gestalten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die künstlerischen und administrativen Leiter sind im Jahr ihrer aktiven Teilnahme automatisch Mitglied des Vereins. Weiter steht die Mitgliedschaft allen Teilnehmern offen, die sich aktiv am Gelingen der Singwoche beteiligen möchten. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende des Vereinsjahres möglich.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied sich offensichtlich aus der Singwoche zurückzieht.

Andere Formen der Mitgliedschaft sind nicht vorgesehen.

Art. 5 Mittel

Die Generalversammlung beschliesst die Höhe der Mitgliederbeiträge. Der maximale Mitgliederbeitrag beträgt 50 Fr.

Der Aufwand für die administrative sowie für die künstlerische Singwochen-Arbeit wird aus dem Singwochenbudget entschädigt.

Weitere mögliche Einnahmequellen: Spenden, Zuwendungen und Subventionen.

Art. 6 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 7 a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Sie muss spätestens 10 Tage im Voraus bei den Mitgliedern eintreffen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

b) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie wählt die Kontrollstelle (Revisoren).
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über Mitgliederbeiträge.
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie entscheidet mit relativem Mehr über Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 8 a) Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium bzw. an das Sekretariat zu delegieren.

Die Vorstandsmitglieder sind für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

b) Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand wird durch mindestens den Präsidenten, den Sekretär und eine dritte Person gebildet. Eine Vertretung der künstlerischen Leitung ist erwünscht. Funktionen können aufgeteilt werden. Der Ort des Sekretariates ist zugleich der Sitz des Vereins. Der Vorstand regelt die interne Aufgabenteilung in einem Pflichtenheft.

c) Aufgaben des Vorstandes

- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen.
- Verhandlungen und Verträge mit dem Kurszentrum.
- Teilnahme an den Kursleitersitzungen; Zur-Verfügung-Stellen administrativer Unterstützung (ev. Einladungen Kursleiter-Sitzungen, Protokoll schreiben etc.)
- Suche und Berufung der Kursleiter sofern diese Aufgabe nicht von der künstlerischen Leitung übernommen wird.
- Singwochen-Werbung, Versand der Einladungen, Informationsbriefe, Rechnungen.
- Erstellung der Detailplanung (Stundenpläne, Kursraumaufteilung, Themenveranstaltungen) in Zusammenarbeit mit der künstlerischen Leitung.
- Schlafzimmer-Einteilung.
- Reibungslose Abwicklung der Singwoche.
- Führung der Buchhaltung und des Singwochenkontos.
- Langfristige Planung.